

STATUTEN

**Divertimento
Chor Schaan**

Statuten

Art. 1 Name und Sitz des Chores

Unter dem Namen **Divertimento, Chor Schaan** mit Sitz in Schaan besteht ein gemischter Chor für Jugendliche und Erwachsene.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- eine möglichst breitgefächerte Musikkultur auf konzentrierte und freudvolle Art einzustudieren und in bestmöglicher Qualität aufzuführen;
- die Pfarrei bei Anlässen musikalisch zu unterstützen;
- andere Anlässe mitzugestalten, zu organisieren und durchzuführen;
- Gemeinschaft und Geselligkeit zu pflegen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus (im Folgenden sind in der männlichen Form weibliche Mitglieder eingeschlossen):

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder

Art. 3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Divertimento Chores können Jugendliche und Erwachsene werden, die sich mit dem Zweck des Vereins (Art. 2) identifizieren können und Freude am Singen haben.

Art. 3.2 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten alle Personen, die den von der Generalversammlung festgelegten Passivmitgliederbeitrag bezahlen. Sie werden in der Passivmitgliederliste geführt.

Art. 3.3 Ehrenmitglieder

Nach 10-jähriger Mitgliedschaft wird ein Aktivmitglied durch die Ehrenmitgliedschaft geehrt. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch nach kürzerer Mitgliedschaft oder an Nichtmitglieder verliehen werden. Die Ernennung erfolgt in diesem Fall an der Generalversammlung durch Abstimmung.

Art. 4 Pflichten der Aktivmitglieder

Pflichten der Aktivmitglieder sind:

- Regelmässiger und pünktlicher Besuch der Chorproben, Aufführungen, Veranstaltungen und Versammlungen. Im Verhinderungsfall hat sich das Mitglied zu entschuldigen;
- Mitglieder, die aus triftigen Gründen über längere Zeit die Proben nicht besuchen können, wie z.B. infolge Krankheit, Landesabwesenheit etc., können sich dispensieren lassen;
- Entrichtung des von der Generalversammlung festgelegten Aktivmitgliederbeitrages.

Art. 5 Haftung und Finanzen

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, den Gagen, den Gönnerbeiträgen, sowie aus freiwilligen Spenden.

Über die Einnahmen und Ausgaben ist ordentlich Buch zu führen. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Den Mitgliedern steht der Austritt aus dem Verein jederzeit frei. Der Austritt ist schriftlich oder mündlich zu erklären. Aus dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche die Interessen des Vereins schädigen, die Statuten in grober Weise verletzen oder den Pflichten nicht nachkommen. Der Ausschluss wird durch die Generalversammlung beschlossen.

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Divertimento Chores sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Sie findet jährlich statt, wobei die Einladung dazu spätestens zehn Tage vorher schriftlich erfolgen muss. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder einer Eindrittelmehrheit der Aktivmitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung ist beschluss- und stimmfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder des Vereins.

Art. 9 Aufgaben der Generalversammlung

1. Präsenzliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Aufnahmen und Austritte
4. Genehmigung des Protokolls der vergangenen ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Kassiers
8. Bericht des Dirigenten
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
11. Statutenänderungen
12. Festlegung des Mitgliederbeitrages
13. Auflösung des Vereins
14. Ehrungen
15. Allgemeine Anträge

Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Auf Verlangen eines Aktivmitglieds erfolgt die Wahl schriftlich, wobei der Präsident in jedem Fall schriftlich gewählt wird. Bei Stimmengleichheit muss ein neuer Wahlgang erfolgen. Die Wahlen gelten für zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Der Präsident sowie der Kassier werden jeweils in einem geraden Jahr neu gewählt, der Vizepräsident, der Schriftführer und der Beisitzer in einem ungeraden Jahr.

Der Dirigent wird nicht gewählt sondern in jedem Jahr bestätigt.

Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. In allen übrigen Fällen entscheidet das absolute Mehr. Werden zu einem Thema sowohl Anträge als auch Gegenanträge gestellt, so ist über letztere zuerst abzustimmen.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Beisitzer
- f) Dirigent

Art. 11 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Die Gültigkeit einer Beschlussfassung erfordert das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Zu den Sitzungen werden alle Vorstandsmitglieder vom Präsidenten eingeladen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Überwachung der Statuten
2. Durchführung der Vereinsbeschlüsse
3. Vorbereitung der Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Festlegung des Jahresprogramms
6. Erstattung des Jahresberichtes inklusive Rechnungs- und Vermögenslage
7. Wahrung aller im Interesse des Vereins liegenden Belange

Art. 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Art. 13.1 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen. Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes und an den Generalversammlungen. Es steht dem Präsidenten frei, Aufgaben an den Vizepräsidenten und an den Beisitzer zu delegieren.

Art. 13.2 Vizepräsident

Der Vizepräsident tritt im Falle einer Verhinderung des Präsidenten mit allen Rechten und Pflichten desselben für die Dauer der Verhinderung an die Stelle des Präsidenten.

Art. 13.3 Schriftführer

Der Schriftführer verfasst die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen und ist in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten für den Schriftverkehr verantwortlich. Protokolle von Versammlungen und Sitzungen sind jeweils binnen Monatsfrist dem Präsidenten zu übergeben.

Art. 13.4 Kassier

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Der Kassier ist zur Führung eines genauen Kassabuches verpflichtet. Er legt den Rechnungsrevisoren jährlich, mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung, eine mit Belegen versehene Erfolgsrechnung und Bilanz vor. An der Generalversammlung berichtet er über den getätigten Geldverkehr des verflossenen Vereinsjahres.

Art. 13.5 Beisitzer

Der Beisitzer übernimmt die vom Präsidenten zugewiesenen Aufgaben.

Art. 13.6 Dirigent

Der Dirigent leitet die Proben und Aufführungen. Er ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Anschaffung von Notenmaterial und die musikalische Planung von Auftritten zuständig.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie überprüfen alljährlich die mit Belegen versehene Jahresrechnung.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag zur Abnahme der vorliegenden Jahresrechnung unter Entlastung der verantwortlichen Organe.

Art. 15 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies von einer Zweidrittelmehrheit befürwortet wird.

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen (Bar- und Realvermögen) der Gemeinde Schaan zur Chorförderung oder zu anderen kulturellen Zwecken überlassen.

Schaan, 28. April 2008

Die Präsidentin:
(Siegrid Vogt)

Die Schriftführerin:
(Sylvia Ospelt)